

Kirchhöfen währenden Gottesdienstes einiger Muth-
wille getrieben werde.

§. IO.

Nicht weniger soll er auch durch die Gerichts- und
Policey-Diener fleißig vigiliren lassen, daß unter dem
Gottesdienste in den Schenken und Wirthshäusern,
durch Musik, lermende Spiele und Schlägereyen kein
öffentliches Vergerniß gegeben werde, imgleichen, daß
unter der Predigt keine Handwerker auf ihren Werk-
stätten arbeiten, auch daß an den Sonn- und Feyertag-
en keine Krähmer, Becker und Schlachter einige Wa-
ren, Brodt, oder Fleisch öffentlich auslegen, und daß
an solchen Tagen auch die Juden nicht ferner durch
Hausiren und Schachern mit ihren Waaren ein öffent-
liches Vergerniß geben; mithin überhaupt den wegen
gebührender Heiligung der Sonn- und Feyertage er-
gangenen allgemeinen und besonderen Verordnungen
und Verfügungen gehörig nachgelebet werde.

2) In Absicht auf die Ehrbarkeit und
gute Sitten.

§. II.

Der Policeymeister soll fleißig nachforschen, daß

B 2

nichts